



Mietbedingungen für Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der MGMG können für Tagungen, Vortrags-, Unterhaltung-, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie für Vereins-, Schul-, Betriebs-, Familien- und ähnliche Feiern gemietet werden. Für die Anmietung ist mit der MGMG ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen; Angebote zur Vermietung, Terminvornotierungen und- reservierungen sind unverbindlich:

1. Nutzung der Räume

1.1.

Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit schriftlicher Einwilligung der MGMG in die gemieteten Räume einbringen. Dabei sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Eine Haftung der MGMG für vom Mieter eingebrachtes Gut ist ausgeschlossen. Dekorationen dürfen nur an die dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt und der Abbau bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Erfolgt kein rechtzeitiger Abbau oder ist zu erkennen, daß der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, ist die MGMG auch ohne Mahnung berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entfernen; das Recht der MGMG zur Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt unberührt.

1.2.

Die Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen sowie sonstige Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der MGMG in Betrieb genommen und bedient werden. Eine Haftung der MGMG für technische Störungen ist ausgeschlossen.

1.3.

Der Mieter hat für ausreichenden Ordnungsdienst vor, während und nach der Veranstaltung - insbesondere bei Disco- und Karnevalsveranstaltungen - zu sorgen, ebenso für ärztliches- und Sanitätspersonal, soweit erforderlich. Er ist dafür verantwortlich, daß die Gäste die Mieträume und die entsprechenden Gebäude ruhig verlassen.

1.4.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß alle Zu- und Aufgänge zu anderen als den gemieteten Räumlichkeiten verschlossen bleiben.

1.5.

Der Mieter benennt der MGMG vor Beginn der Veranstaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson. Unabhängig davon unterliegen alle Veranstaltungen der Aufsicht der Mitarbeiter der MGMG; ihren Anweisungen haben der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Den Mitarbeitern der MGMG ist jederzeit Einlaß zu der Veranstaltung zu gewähren; ein Eintrittsgeld darf nicht erhoben werden.

1.6.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, daß während der Veranstaltung Kleidung nur an der Garderobe aufbewahrt wird.

1.7.

Bei Verkaufsveranstaltungen und -ausstellungen sind die Ladenschlußzeiten einzuhalten, es sei denn, es liegt eine behördliche Sondererlaubnis vor, die auf Verlangen der MGMG nachzuweisen ist.

1.8.

Parken ist nur auf den hierfür vorgesehenen und markierten Stellen gestattet.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Gehwegen vor den Häusern der MGMG ist nicht erlaubt, um die An- und Abfahrtswege für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht zu blockieren. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

1.9.

Bei der Nutzung der nicht gesondert vermieteten Allgemeinflächen (z.B. Toiletten, Treppenhaus usw.) hat der Mieter Rücksicht zu nehmen auf die Mieter anderer Mieträume im Objekt.